

DEUTSCHER INDUSTRIE- UND  
HANDELSKAMMERTAG E. V.  
Breite Str. 29  
10178 Berlin

ZENTRALVERBAND DES  
DEUTSCHEN HANDWERKS E. V.  
Mohrenstr. 20/21  
10117 Berlin

BUNDESVERBAND DEUTSCHER  
BANKEN E. V.  
Burgstr. 28  
10178 Berlin

HANDELSVERBAND DEUTSCHLAND (HDE) E. V.  
Am Weidendamm 1A  
10117 Berlin

BUNDESVERBAND DER DEUTSCHEN  
INDUSTRIE E. V.  
Breite Str. 29  
10178 Berlin

BUNDESVEREINIGUNG DER DEUTSCHEN  
ARBEITGEBERVERBÄNDE E. V.  
Breite Str. 29  
10178 Berlin

GESAMTVERBAND DER DEUTSCHEN  
VERSICHERUNGSWIRTSCHAFT E. V.  
Wilhelmstr. 43/43 G  
10117 Berlin

BUNDESVERBAND GROSSHANDEL,  
AUSSENHANDEL, DIENSTLEISTUNGEN E. V.  
Am Weidendamm 1A  
10117 Berlin

**Herrn  
MR Klaus Poppenberg  
Leiter Referat IV C 5  
Bundesministerium der Finanzen  
Wilhelmstraße 97  
10117 Berlin**

**Per E-Mail: [Klaus.Poppenberg@bmf.bund.de](mailto:Klaus.Poppenberg@bmf.bund.de)**

7. Oktober 2016

**Stellungnahme zum Entwurf des BMF-Schreibens „Lohnsteuerliche Behandlung des Arbeitslohns nach den Doppelbesteuerungsabkommen sowie dem Auslandstätigkeitserlass; Ermittlung des steuerfreien und steuerpflichtigen Arbeitslohns im Lohnsteuerabzugsverfahren“**

Sehr geehrter Herr Poppenberg,

für die Gelegenheit zum aktuellen Entwurf eines klarstellenden BMF-Schreibens zur lohnsteuerlichen Behandlung des Arbeitslohns nach dem DBA sowie Auslandstätigkeitserlass hinsichtlich der „Ermittlung des steuerfreien und steuerpflichtigen Arbeitslohns im Lohnsteuerabzugsverfahren“, im Besonderen zur Tagezahlung bzgl. der Verwendung von tatsächlichen Arbeitstagen, Stellung zu nehmen und am 11. Oktober 2016 gemeinsam mit den Ländern die aufgeworfenen Probleme zu erörtern, danken wir Ihnen.

Zwar begrüßen wir grundsätzlich, dass die Aufteilung des laufenden monatlichen Arbeitslohns auf Basis einer Prognose erfolgen und bis zum Bekanntwerden von Änderungen der Verhältnisse beibehalten werden kann, womit mehrmalige rückwirkende Korrekturen von monatlichen Lohnabrechnungen vermieden werden können.

Wir sehen jedoch an verschiedenen Stellen auch Erörterungs- und Änderungsbedarf.

Diese sind in erster Linie darauf zurückzuführen, dass wir keine gesetzliche Grundlage sehen, dass aufgrund von am Jahresende gewonnenen Erkenntnissen der Lohnsteuerabzug für vorangegangene Lohnabrechnungszeiträume korrigiert werden muss. Insbesondere ergibt sich eine solche Pflicht nicht aus § 41c Abs. 1 EStG. Denn soweit die Lohnsteuer aufgrund der Prognose in dem betreffenden Lohnzahlungszeitraum richtig einbehalten worden ist, liegt kein Fall des § 41c Abs.1 Nr. 2 EStG vor, auch wenn die tatsächlichen Verhältnisse am Jahresende von der Prognose abweichen.

Hinzu kommt, dass mit dem vorliegenden Entwurf die Überprüfungs- und Korrekturverpflichtungen des Arbeitgebers weiter verschärft würden, verbunden mit einem enormen zusätzlichen Verwaltungsmehraufwand: Da die Prognose der voraussichtlichen tatsächlichen Arbeitstage nur dann mit den tatsächlichen Arbeitstagen übereinstimmt, wenn der Mitarbeiter im ganzen Kalenderjahr nicht erkrankt und den Jahresurlaub exakt planmäßig in Anspruch nimmt, wird es im Regelfall zu einer Abweichung von der Prognose der voraussichtlichen Arbeitstage zu den tatsächlichen Arbeitstagen kommen. Dies würde in der Folge zwangsläufig zu einer aufwendigen Korrektur sämtlicher Lohnabrechnungen des laufenden Kalenderjahres im Rahmen einer sog. 13. Abrechnung führen, da die Anzahl der Gesamtarbeitstage frühestens am 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres feststeht. Auf diese Weise werden dem Arbeitgeber im Lohnsteuerabzugsverfahren in einem vom Gesetzgeber nicht vorgesehenen Umfang Aufgaben übertragen, die sonst bei der Steuererhebung weitgehend der Finanzverwaltung obliegen oder vom Steuerschuldner zu erfüllen sind.

Da die im Lohnsteuerverfahren vorgenommene Aufteilung des Arbeitslohns im Einkommensteuerverfahren nicht übernommen wird, ist diese ohnehin nur zu einer Scheingenauigkeit führenden Vorgehensweise auch aus verwaltungsökonomischen Gesichtspunkten nicht zweckmäßig.

Auch ist darüber hinaus kein Steuerausfall gegeben, da es sich bei unbeschränkt Steuerpflichtigen durchgängig um Pflichtveranlagungsfälle handelt.

Wir würden es sehr begrüßen, wenn für die Durchführung des monatlichen Lohnsteuerverfahrens die Aufteilung des nicht direkt zuordenbaren Arbeitslohn nach den voraussichtlich tatsächlichen Arbeitstagen innerhalb eines Monats zugelassen wird, ohne dass es einer Überprüfung zum Ende des Kalenderjahres und ggf. Korrektur der monatlichen Lohnabrechnungen hinsichtlich der tatsächlichen Arbeitstage des Kalenderjahres bedarf, d. h. es sollte an einer endgültigen Aufteilung des Arbeitslohns unter Berücksichtigung der tatsächlich im In- und Ausland verbrachten Arbeitstage innerhalb eines Monats festgehalten werden.

Unsere Einzelanmerkungen zum Entwurf des BMF-Schreibens, der die Umsetzung der Neuregelung im Lohnsteuerverfahren konkretisiert, haben wir in der Anlage unter Teil I zusammengestellt. Die aufgeführten Beispiele anhand von konkreten Unternehmensstrukturen und -zahlen dienen der Verdeutlichung der Praxisprobleme.

Darüber hinaus würden wir gern die Gelegenheit nutzen, eine weitere Problematik zur besonderen Fallkonstellation der inländischen Stammhäuser mit ausländischen Betriebsstätten anzusprechen, die wir ebenfalls in der Anlage unter Teil II dargelegt haben.

Gern würden wir uns mit Ihnen zu den dargelegten Problemen bei unserem Treffen am 11. Oktober 2016 austauschen und Lösungswege entwickeln.

Mit freundlichen Grüßen

DEUTSCHER INDUSTRIE- UND  
HANDELSKAMMERTAG E. V.

Dr. Rainer Kambeck

BUNDESVERBAND  
DER DEUTSCHEN INDUSTRIE E. V.

Berthold Welling

ZENTRALVERBAND DES DEUTSCHEN  
HANDWERKS E. V.

Carsten Rothbart

BUNDESVEREINIGUNG DER DEUTSCHEN  
ARBEITGEBERVERBÄNDE E. V.

Benjamin Koller

BUNDESVERBAND DEUTSCHER  
BANKEN E. V.

Joachim Dahm

Dr. Daniel Hoffmann

GESAMTVERBAND DER DEUTSCHEN  
VERSICHERUNGSWIRTSCHAFT E. V.

Till Hannig

HANDELSVERBAND DEUTSCHLAND  
(HDE) E. V.

Jochen Bohne

BUNDESVERBAND GROSSHANDEL,  
AUSSENHANDEL, DIENSTLEISTUNGEN E. V.

Michael Alber